



Mehrarbeit für Lehramtsanwärter*innen



Nur mit Zustimmung – auch von der Seminarleitung!

„Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger und zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der unterrichtspraktischen Prüfung jedoch nur im Umfang von bis zu drei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.“ (OVP, 2016, § 11 Abs. 8)

Die GEW weist darauf hin:

Lt. Zuständigkeitsverordnung (s. BASS 10 – 32 Nr. 44) muss die Seminarleitung als Dienstvorgesetzte der LAA bei der Übertragung von Mehrarbeit zustimmen. Schulleitungen müssen also erst die Genehmigung der Seminarleitung einholen, bevor sie LAA über das festgelegte Maß des Ausbildungsunterrichts hinaus regelmäßig mit zusätzlichem Unterricht betrauen. Auch der Lehrerrat muss zustimmen, wenn es vorhersehbare Mehrarbeit ist. Sollten sich LAA durch Mehrarbeit nicht genügend auf Ausbildung und Prüfung vorbereiten können, besteht das Risiko, dass Prüfungsergebnisse im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angefochten werden können.

Erst nach erfolgreichem Ablegen der Examensprüfung können bis zu 24 Stunden Mehrarbeit im Kalendermonat erteilt werden, also 6 Unterrichtsstunden wöchentlich (§ 2 Abs. 2 Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für LAA). Der über den Ausbildungsunterricht hinausgehende Unterricht wird in der OVP zwar nicht als Mehrarbeit bezeichnet, sondern als „zusätzlicher Unterricht“ umschrieben. Dies ist de facto Mehrarbeit, die auch bezahlt werden muss!

Mehrarbeit von LAA wird ab der 1. Stunde vergütet (Vergütungssätze je nach Lehramt). Die Schulleitung ist für die Feststellung und Abrechnung verantwortlich. Ansprüche verjähren, daher sollten LAA die geleistete Mehrarbeit dokumentieren und die Abrechnung einfordern (s. BASS 21 – 22 Nr. 22).

Die GEW meint:

Lehramtsanwärter*innen befinden sich in einer zeitaufwendigen und anspruchsvollen Ausbildung. Auch wenn sie in Notfällen aushelfen, sind sie auf keinen Fall als Vertretungsreserve zu betrachten!

Schulleitungen sind also gut beraten, LAA nicht mit Vertretungsunterricht und Mehrarbeit zu belasten.

Bei Problemen wenden sich Betroffene an ihren GEW-Personalrat!